

## **Satzung des Fördervereins Edith Maryon Kunstschule e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen; er führt den Namen „Förderverein Edith Maryon Kunstschule e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Freiburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2016.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Edith Maryon Kunstschule durch Mittelzuwendung sowie durch Herstellen und Pflege der notwendigen Verbindungen ideell und materiell zu unterstützen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
3. Der Verein verschafft sich zu diesem Zweck seine Mittel durch Beiträge und Spenden. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle am Vereinszweck interessierten Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet; eine Ablehnung der Aufnahme als Vereinsmitglied bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft wird auf die Dauer von mindestens einem Jahr erworben; sie endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss aus dem Verein oder Streichen aus der Mitgliederliste gem. Ziff. 5.
3. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten zulässig.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch

Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Übergabeschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied – soweit ein Vereinsbeitrag zu entrichten ist – 3 Monate im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die als besondere Förderer des Vereins anzusehen sind oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
8. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## §6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 Mitgliedern; er wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorstand und einen 2. Vorstand, der, wenn nur 2 Vorstandsmitglieder gewählt werden, zugleich Schatzmeister ist. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Kreis der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 1 Jahr gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Sie vertreten gemeinsam den Verein.
3. Der Vorstand wird durch den 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorstand einberufen; er ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen durch schriftlich, fernschriftlich oder per Mail übermittelte Erklärungen fassen, wenn alle Vorstandmitglieder an einer solchen Beschlussfassung durch Abgabe einer Erklärung mitwirken.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe dieser Satzung so wie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwundersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“) beschließen.
6. Der Vorstand kann bestimmte Vereinsaufgaben wie die Aufgaben wie z.B. Buchhaltung, Spendenakquise und Datenpflege sowie anfallende Vereinskorrespondenzen und Recherchearbeiten zur Akquise von Fördermitteln an Personen übertragen. Diese Tätigkeiten können auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages in angemessener Höhe vergütet werden (abhängige Beschäftigung). Diese vergüteten Tätigkeiten müssen dem Zweck des Vereins dienen und die Höhe der Vergütung darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

#### §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand durch unmittelbare schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen müssen, einberufen. Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Fällen muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse oder das Wohl des Vereins es erfordert, sowie ferner, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Es ist ordnungsgemäß eingeladen worden, wenn die Benachrichtigung an die jeweils letzte von einem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift rechtzeitig abgesandt worden ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung, auf welcher der Vorstand einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten hat, findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Geschäftsbericht des Vorstandes muss eine Rechnungslegung enthalten.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie mindestens eines Rechnungsprüfers,
  - b) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr der Vorstand unterbreitet, sowie die ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Angelegenheiten,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sie wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung von dem 2. Vorstand und im Falle der Verhinderung beider von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden

Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### §8 Protokolle

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist von einem Schriftführer, den ggf. der Sitzungs- oder der Versammlungsleiter bestimmt, ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Errichtung sowie der Tagesordnung anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### §9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. In der selben Mitgliederversammlung ist über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über die Person des Abwicklers Beschluss zu fassen: sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Edith Maryon Kunstschule e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Lehnt der Verein "Edith Maryon Kunstschule e.V." in diesem Fall den Mittelzufluss ab oder existiert jener Verein zum Zeitpunkt der Liquidation des Fördervereins nicht mehr, so ist das Vereinsvermögen zu anderen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen ausnahmslos erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### §10 Schlussbestimmungen

1. Die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung sowie die Jahresrechnung des Vereins sind alljährlich von mindestens einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen.
2. Erachtet das Registergericht redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung für geboten oder erforderlich, so ist der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand ermächtigt, solche Anpassungen von sich aus vorzunehmen.

Freiburg, der 23. April 2019